

An die
Sektion Film, Bundesamt für Kultur
Verbandssekretariate ARC, GARP, SFP, ssfv, FTB

Zürich, 17. Dezember 2004

Vorzeitiger Dreh bei Dokumentarfilmen: Vorschlag für die Suche nach einer Neuregelung der Förderbestimmungen (FiFV Art. 11, Abs. 3)

Liebe Astrid, Lieber Marc
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Die Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV) hält als Kriterium für die Förderung von Filmen in Artikel 11, Abs 3 fest, dass erst nach dem Entscheid über die Gewährung einer Finanzhilfe durch den Bund mit Dreharbeiten begonnen werden darf. Ausnahmewilligungen für vorzeitiges Drehen können von der Sektion Film nur in Ausnahmefällen erteilt werden, wenn beispielsweise ein unwiederbringliches, aber für den Film wichtiges Ereignis vor erlaubtem Drehbeginn stattfindet. Das BAK will damit sicherstellen, dass nicht schon mit Arbeiten am Projekt begonnen wird, die finanzielle Folgen haben und/oder die Fördergremien in Zugzwang bringen. Dies macht bei Spielfilmprojekten Sinn. Für das Wesen, aber auch für die Finanzierungsstruktur, von Dokumentarfilmen ist diese Regelung kontraproduktiv. Wir alle wissen denn auch, dass die Regelung mit unterschiedlichen ‚Techniken‘ laufend umgangen wird. (Gemäss unseren Recherchen haben die kantonalen Fördergremien kein Problem mit vorzeitigem Drehen bei Dokumentarfilmen und kennen keine vergleichbare Regelung.)

Beim Dokumentarfilm behindert das Verbot, vor Gesuchseingabe drehen zu können, teilweise ein seriöses Schaffen. Wie man weiss, kann das Drehen von Dokumentarfilmen oftmals nicht auf eine bestimmte konkrete Drehphase konzentriert werden, da es meist ein längerer Prozess mit verschiedenen Phasen ist. Immer wieder kommt es auch vor, dass sich erste Drehs schon sehr früh, beim Entwickeln eines Stoffs aufdrängen und es unverantwortlich wäre, bestimmte Momente, die wichtig werden könnten nicht aufzunehmen. Oft gibt es bei Dokumentarfilmprojekten gar nie einen definierbaren Drehbeginn, weil das Sammeln und Reagieren zu einem dauernden Prozess gehört – eine solche Arbeitsweise, die u.a. zu den erfolgreichsten Dokumentarfilmen der Geschichte geführt hat, verschliesst den Zugang zur Bundesförderung.

Aufgrund obiger Ausführungen regen wir an, gemeinsam neue Regelungen zu finden, die der Arbeitsweise bei Dokumentarfilmprojekten entgegen kommen, ohne dass damit die Fördergremien unter Druck geraten. Vorstellbar ist entweder eine Ausnahmebestimmung für Dokumentarfilme oder aber man schafft diese Regelung gleich ganz ab. Festzuhalten wäre in beiden Fällen der Grundsatz: „wer im voraus dreht, dreht auf eigenes Risiko“. Ebenfalls ist in beiden Fällen bei Eingabe eines Fördergesuches anzugeben, ob schon Material vorhanden ist und die entsprechenden finanziellen/personellen Vorinvestition werden im Budget ausgewiesen.

Wir bitten die Sektion Film, dieses Thema an der nächsten Branchensitzung zu traktandieren mit dem Ziel, eine Lösung zu entwerfen, die einerseits eine effektive Dokumentarfilmarbeit ermöglicht und andererseits den entsprechenden Gremien zur Entscheidung unterbreitet werden kann.

Mit freundlichen Grüssen



Matthias von Gunten, Präsident



Jris Bischof, Geschäftsführung